



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit**

### **Präventionsbedarfe und -angebote infolge des Cannabis-Gesetzes (CanG)**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Das aktuell im Deutschen Bundestag beschlossene Cannabisgesetz (CanG) sieht vor, dass Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis für Erwachsene ab April bzw. Juli 2024 mit Einschränkungen straffrei werden. Zwar ist ein Ausbau der Präventionsangebote durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) vorgesehen und Presseberichten zufolge auch auf Landesebene ein interaktives Präventionsprojekt geplant (<https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/legalisierung-von-cannabis-suchterperte-aus-sh-mahnt-mehr-praevention-an-GMCJ7GNMD5DPNHRJRZ5ZCU3ZWI.html>), doch ExpertInnen befürchten, dass u.a. das Alter für den Erstkonsum von Cannabis bei Jugendlichen sinken könnte.

1. Rechnet die Landesregierung infolge der geplanten Cannabis-Legalisierung grundsätzlich mit einem Anstieg des Cannabiskonsums in Schleswig-Holstein und wenn ja, trifft diese Einschätzung auch für Minderjährige zu?

Antwort:

Die Auswertung der Daten zum Cannabiskonsum in Ländern, die Cannabisbesitz legalisiert haben, zeigen kein einheitliches Bild, dass der Konsum durch eine Legalisierung ansteigt. Die zugrundeliegende Datenlage und die Interpretation dieser sind sehr unterschiedlich. Während in manchen Ländern die Zahl der Konsumenten nach der Legalisierung anstieg, sank sie in anderen Ländern, sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des

Deutschen Bundestages „Legalisierung von Cannabis – Auswirkungen auf die Zahl der Konsumenten in ausgewählten Ländern“ WD 9 – 30000 -072/19“ verwiesen. Gleichwohl kann mit einem Anstieg des Cannabiskonsums in Schleswig-Holstein, auch für Minderjährige, gerechnet werden, wie es auch in den „Handlungsempfehlungen zur Legalisierung von Cannabis in Deutschland“ des Instituts für interdisziplinäre Sucht und Drogenforschung (ISD) dargestellt ist.

2. Sieht die Landesregierung infolge der geplanten Cannabis-Legalisierung grundsätzlich einen wachsenden Präventionsbedarf und wenn ja, gilt diese Einschätzung auch für den Bedarf von Heranwachsenden?

Antwort:

Eine gute Aufklärung der Bevölkerung und besonders der Heranwachsenden ist in diesem Zusammenhang unabdingbar, vor allem auch die Intensivierung von unterschiedlichen Maßnahmen. Der Präventionsbedarf verändert sich mit Blick auf die Einführungsphase. Im schulischen Rahmen führt die Gesetzesänderung bei Fachkräften an Schulen bereits jetzt zu einem erhöhten Informationsbedarf, so dass sich zumindest kurzfristig ein erhöhter Bedarf an Informations- und Präventionsangeboten entwickeln kann. Das Zentrum für Prävention (ZfP) am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) plant aus diesem Grund für 2025 einen Fachtag zum Thema Cannabis. Inwieweit sich der Präventionsbedarf längerfristig erhöht, lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

3. Sind die mit dem Cannabisgesetz verbundenen präventiven Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung ausreichend, um den diesbezüglichen Bedarf zu decken und wenn ja, wie soll sichergestellt werden, dass insbesondere junge, besonders gefährdete Menschen hiervon profitieren?

Antwort:

Nein, die präventiven Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung nicht ausreichend, da diese ausschließlich von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rahmen von bundesweiten Kampagnen vorgesehen und vom Bund keine Mittel für die Ausweitung vor Ort vorgesehen sind.

4. Welche präventiven Angebote für die Aufklärung über Cannabis und die Risiken des Konsums existieren bereits auf Landesebene, welche Anlauf- und Beratungsstellen gibt es beim Land und in den Kreisen, kreisfreien Städten und Kommunen und sind weitere Angebote in Planung?

Antwort:

Suchtprävention ist eine kommunale Leistung, die von den Gesundheitsämtern, den Jugendämtern oder von diesen beauftragten Trägern der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen wird. Diese sind zum Beispiel Beratungseinrichtungen der Suchthilfe, die in ihrem Leistungsumfang auch schulische Suchtprävention anbieten.

Das ZfP hält bereits jetzt eine Reihe von suchtpreventiven Angeboten für Schulen bereit und unterstützt sie dabei, universelle und suchtpreventive Programme zu installieren sowie das Thema Suchtprävention im Rahmen der

nach § 4 Absatz 10 SchulG geforderten Präventions- und Interventionskonzepte<sup>1</sup> strukturell in der Institution zu verankern.

Für konsumierende Jugendliche sind gemäß Cannabisgesetz niedrigschwellige Frühinterventionsangebote aufzubauen. In Schleswig-Holstein werden bereits durch das Frühinterventionsprogramm FreD an zwei Standorten bei Horizon Kiel und der Therapiehilfe Neumünster in der alten Tuchfabrik Angebote speziell für Jugendliche bereitgehalten (weitere Infos: <https://www.lwl-fred.de>).

Auf Landesebene wird durch die Landestelle für Suchtfragen (LSSH) den Beratungsstellen zum Thema Cannabisprävention der „Cannabis-Präventions-Parcours“ zur Verfügung gestellt und jährlich hierzu eine Fortbildungsveranstaltung für Multiplikatoren angeboten. Ferner wird aktuell der „grüne Koffer Prävention“ (entwickelt von der BZgA) zur Cannabisprävention in Schleswig-Holstein implementiert.

Weiterhin ist geplant, das landesweite Cannabispräventionsprojekt des Trägers Odyssee weiter zu fördern.

Zu den Anlauf- und Beratungsstellen besteht ein Überblick über den Teilbereich der Beratungsstellen in Schleswig-Holstein, die im Suchthilfeführer der LSSH (siehe <https://suchthilfefuehrer.lssh.de/>) zu finden ist, oder barrierefrei im Suchthilfe online Portal (<https://www.suchtberatung-sh.de>). Für die Beratungsstellen gibt es für Schleswig-Holstein keine vollständige Übersicht. Weitere Angebote sind aktuell noch nicht in Planung.

5. Sieht die Landesregierung die bestehenden und geplanten Angebote auch unter den Vorzeichen einer Legalisierung als bedarfsgerecht an oder ist im Falle eines sich abzeichnenden steigenden Bedarfs eine kurzfristige Anpassung und Aufstockung der Präventionsangebote möglich und vorgesehen?

Antwort:

Da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, wann und in welcher Form das Cannabisgesetz in Kraft tritt, kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V49P4>